

Vorname : Nachname

**handelt für die natürliche Person: Nachname, Vorname**

c/o Musterstraße [55]

[12345]Musterstadt

Mein Zeichen **INK-000001-2023**(immer mit angeben)

**Firma Stadtverwaltung,**

**Musterstraße [1],**

**[DE-12345] Musterstadt**

(außerhalb von Germany/Delaware.)

Ihr Zeichen: **[1245-67891]**

**Es wird Postwurfsendung zurückgewiesen - Überprüfung mit Überprüfung-s-Protokoll den ungeklärten Sachverhaltens**

## Akzeptanz

Der Unterzeichner hat Ihr oben benanntes Schreiben erhalten und nach rechtlicher Würdigung des Absenders und des Inhaltes als Angebot erkannt.

Der Unterzeichner nimmt es unter folgenden Voraussetzungen an.

Sie akzeptieren vom Unterzeichner  
Allgemeinen Handelsbedingungen und Gebührenordnung (anhängend)

Bringen Sie dem Unterzeichner ihre amtliche Legitimation. Sie weisen darin in notariell beglaubigter Form nach, wofür, wie, wodurch und von wem Sie Rechte zur Vornahme Ihrer Handlungen übertragen bekommen haben. Gleichzeitig weisen Sie in notarieller Form nach, von welcher amtlichen Behörde und von welchem Staat Ihre Tätigkeit genehmigt worden ist.

Sie erbringen eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde der Bundesrepublik  
Deutschland.

Sie erbringen eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Bundeslandes in dem ich mich befinde.

Sie erbringen eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Bundeslandes in dem Sie tätig sind.

Sie erbringen eine notarielle Beglaubigung über die nicht angewendete Haager Landkriegsverordnung.

Sie weisen einen gültigen Vertrag zwischen dem Unterzeichner und Ihrem Unternehmen nach.

**Landgericht Arnberg, Beschluss vom 16.09.2022, Az. 3 Ns-110 Js 1471/21-92/22| - 3.**  
Kleine Strafkammer

### **Fehlende Unterschrift unter Strafbefehl und Verwaltungsakten.**

#### **Zitat im Urteil:**

"Das Fehlen der Unterschrift ist ein wesentlicher Mangel, der einen Strafbefehl nicht wirksam werden lässt. Nach Auffassung der Kammer kommt es nicht darauf an, ob aus den Akten festgestellt werden kann, dass dennoch eine der Willensäußerung des Richters entsprechende Entscheidung vorliegt (zum Meinungsstand vgl. MeyerGoßer/Schmitt, StPO, § 409, RN 13; KK-StPO, § 409 Rn. 13-15).

Denn das Erfordernis der Unterzeichnung kann nicht anhand von Umständen aus der Akte, wie beispielsweise eines Namenskürzels bei der Begleitverfügung, fingiert werden.

Insoweit ist anerkannt, dass die fehlende Unterzeichnung einer Urteilsurkunde (§ 275 Abs. 2 StPO) nicht durch eine von dem erkennenden Richter unterzeichnete gesonderte Verfügung (der Zustellung) ersetzt werden kann (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 19. 7. 2011 - 1 RVs 166/11).

Ähnlich wie bei einer Urteilsurkunde kann auch bei einem Strafbefehl nur durch die Unterzeichnung dokumentiert werden, dass der Richter die Verantwortung für den Inhalt des – gemäß § 408 Abs. 3 StPO nicht von ihm herrührenden – Schriftstücks übernehmen wollte.

Die vergleichende Betrachtung wird durch § 410 Abs. 3 StPO gestützt."  
<https://rewis.io/urteile/urteil/o36-16-09-2022-3-ns-110-js-147121-9222/>

### **BGB § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels**

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Wenn auf dem Schriftstück in der untersten Zeile steht „Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist deswegen ohne Unterschrift gültig!“, berufen sich die „Beamten“ auf das Verwaltungsverfahrensgesetz § 37 Abs. 5, im folgenden VwVfG genannt.

**Hier wird eine rechtliche Täuschung begangen.**

Der Unterzeichner fordert dazu auf, die fehlenden und rechtsgültigen

Unterschriften nachzureichen.

Unterschrift auf Behördenschreiben gemäß gültigen Gesetzen.

Alle über den Postweg versandten Schriftstücke sind ohne gültige Unterschrift nicht rechtswirksam. Texte wie „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig!“ erfüllen den Tatbestand der Rechtstäuschung.

**Das gleiche gilt für Kürzel, Paraphen und sonstigen Geschmiere.**

**Beweis:**

§126 BGB, §315 ZPO, §275 StPO, §117 VwGO, §37 VwVfG, §110c OWiG, §134 SGG, §119 AO usw.

Der Zusatz „i. A.“ ist nach höchstrichterlicher Feststellung als formunwirksam und damit ebenfalls rechtsunwirksam anzusehen.

**Beweis:**

BGH-Urteil vom 19. Juni 2007– VI ZB 81/05; BGH-Urteil vom 31. März 2002– II ZR 192/02; BGH Urteil vom 5. November 1987– V ZR 139/87 Eberhard.

**2006. Das 1. Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Bundes-Justizministeriums vom 19. April 2006 - BGBl. I, S. 866**

wurde am 24 April 2006 mit Ausgabe des Bundesgesetzblattes Nr. 18 - 2006 bekanntgegeben worden und trat am 25 April 2006 in Kraft.

**Aufgehoben**

wurde das Bürgerliche Gesetzbuch, (BGB)

das Strafgesetzbuch, (StGB)

das Gerichts- Verfassungsgesetz, (GVG)

die Zivil- Prozess- Ordnung, (ZPO)

die Straf- Prozess- Ordnung, (StPO)

Familiengerichtsbarkeit, (FamFG)

**Ordnungswidrigkeitengesetz**

**§ 5**

**Räumliche Geltung**

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

**Zusammenfassung, weshalb das OWiG ungültig ist:**

weil das OWiG-Gesetz ungültig und nichtig ist  
weil das EinfG zum OWiG-Gesetz mit dem 2. Bereinigungsgesetz vom 23.11.2007 Art. 57  
gestrichen wurde  
weil durch Streichung des EinfG zum OWiG der räumliche Geltungsbereich des OWiG  
weggefallen ist – BverwGE 17, 192 = DVBI 1964, 147  
weil das OWiG gegen das GG verstößt – Art. 19 Abs. 1 GG  
weil das OWiG gegen das Zitiergebot verstößt – Art. 19 Abs. 1 GG  
weil das OWiG nicht hinreichend bestimmt ist - BverwGE 17, 192 = DVBI 1964, 147,  
BVerfGE, Band 65, S. 1 und 165  
Gesetze ohne Geltungsbereich besitzen keine Gültigkeit und Rechtskraft – (BVerfGE 3, 288  
(319f); 6, 309 (338, 363))

### **Einzelne Erläuterung:**

A). Sie beziehen sich auf das OWiG § 46 Abs. 1 in Verbindung mit §§ ff. der StPO.  
Diese EGOWiG wurde aufgehoben und am 11.10.2007 im Bundestag zur rückwirkenden  
Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG  
rückwirkend aufgehoben wurde (siehe BVerfG 1 C 74/61 vom 28.11.1963). Seit der  
Bekanntgabe im Bundesanzeiger vom 23.11.2007 (BGBl Seite 2614) existieren für sämtliche  
OWiGs keine rechtlichen Grundlagen mit Wirkung vom 30.11.2007. Was bedeutet, dass  
Gesetze ohne Geltungsbereich wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit  
ungültig und nichtig sind. Ein Gesetz hat nur dann Gültigkeit, wenn diesem Gesetz ein  
räumlicher Geltungsbereich zugewiesen ist. Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten  
darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes  
ohne weiteres feststellen zu können. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist  
unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot ungültig (siehe BVerwGE 17, 192  
= DVBI 1964, 147).

Sollten Sie darüber keine Kenntnis haben, fordert der Unterzeichner Sie auf,  
dass Sie gem. § 39 VwVfG  
begründen (\*\*Erläuterung zum § 39 VwVfG siehe unten), weshalb das OWiG ohne  
Einführungsgesetz gültig sein soll.

### **\*\*\* Erläuterung zu § 39 VwVfG**

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter  
Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die  
wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer  
Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die  
Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens  
ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht

### **1.**

soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der

Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift;

2.

soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist;

3.

wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist;

4.

wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt;

5.

wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Unterzeichner gibt Ihnen hiermit Gelegenheit dieses in einer angemessenen Frist von 72 Stunden plus Postzustellung zuzüglich 2 Tagen Postlaufzeit unter Eid und unbeschränkter Haftung zu erbringen.

Sollte dies nicht erfolgen, geht der Unterzeichner davon aus, dass Sie selbst privat vertragsrechtlich nach Firmen und Vertragsrecht als Unternehmen (Handelsrecht, UCC, HGB) handeln und arbeiten oder für solche im Auftrag handeln, da Sie oder übergeordnete Entitäten in internationalen Verzeichnissen als solche und damit gewerblich gelistet sind.

Nutzen Sie diese Frist nicht oder bringen Sie nicht die geforderten Beweise und widerlegen letztere Tatsachen und Annahmen nicht rechtskräftig und oder unvollständig oder nicht in dieser Frist gilt dies sowohl als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu oben genannten Tatsachen und Annahmen, mit allen daraus folgenden Konsequenzen, welche da wären:

Als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu einem privaten kommerziellen Pfandrecht in Höhe von: 1500,- CHF

dem Unterzeichner Ihnen persönlich gegenüber nach 823 BGB oder Ihrem Unternehmen gegenüber  
in Höhe von: 150.000,- CHF

Als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Publikation dieser Notiz in einem vom Unterzeichner frei wählbaren internationalen Schuldnerverzeichnis und Ihren unwiderruflichen und absoluten Verzicht auf jegliche rechtliche oder anderweitige Mittel.

Ort und Datum entnehmen Sie dem Poststempel

Hochachtungsvoll

# ***AGB und Vertrag***

## ***über Schadensersatz***

**zwischen Max, Mann aus der Familie [Mustermann]  
geb.: Zweiter Tag, im Monat Oktober des Jahres  
neunzehnhundertneunundsiebzig in Musterstadt**

nachfolgend **Eigentümer** genannt.

**und**

**Max Mustermann  
Musterstraße 44  
[99999] Musterstadt**

nachfolgend **Fordernde** genannt,

**kommt durch konkludentes Handeln  
der folgende Vertrag mit aufgeführten AGB  
zustande:**

### **§ 1 Geltungsbereich, Inkrafttreten und Vertragsbeginn**

1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertrag über Schadensersatz gelten weltweit. Der Gerichtsstand zu diesem Vertrag ist vom Eigentümer frei wählbar.
2. Sie gelten insbesondere dann, wenn in der üblichen handelsrechtlichen Frist vom Fordernden kein Nachweis über eine hoheitliche Tätigkeit erbracht werden, so dass damit der Fordernde privat haftend auf Grundlage von HGB und BGB tätig ist.
3. Sie treten automatisch mit Bekanntgabe gegenüber dem Fordernden an dem Tage in Kraft, sobald der Fordernde einen Kontakt zum Eigentümer aufnimmt und eine unter § 4 aufgelistete Handlung zweifelsfrei erkennbar ist. Als Kontakt- und Kommunikationsmittel gelten Telefon, Brief, Fax, E-Mail, persönliche Besuche und persönliche Ansprache.

### **§ 2. Rechte und Pflichten des Fordernden**

1. Der Fordernde handelt und haftet dem Eigentümer als Privatpersonen nach § 823 des staatlichen BGB.
2. Der Fordernde trägt anderenfalls die Beweislast, dass eine staatliche und gesetzlich gültige Forderung bzw. ein durch die Vertragsparteien rechtsgültiger unterschriebener Vertrag vorliegt, aus dem die jeweilige Forderung abgeleitet wird. Als Beweismittel einer Staatlichkeit gelten ausschließlich beglaubigte Kopien von Gründungsurkunden behaupteter Entitäten (z.B. Bund und Ländern) sowie Bestallungsurkunden als Beamter auf einen konkreten Staat mit einer Substantivbezeichnung. Mündliche Vereinbarungen, Gewohnheitsrechte und bloße Behauptungen gelten nicht als Beweismittel. Ist dies nicht der Fall, greifen automatisch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Der Fordernde ist verpflichtet, diesen Vertrag und die damit verbundenen AGB allen in diesem Fall involvierten Verwaltungen und Erfüllungsgehilfen bekannt zu geben. Er haftet darüber hinaus für alle Tätigkeiten seiner Beauftragten und Mitarbeiter.
4. Der Fordernde zahlt die in Rechnung gestellten Gebühren für ungesetzliche Forderungen aus Rechnungen gemäß § 4 aus diesen angenommenen AGB innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

5. Als ungesetzliche Forderungen gelten dabei alle Forderungen, für die der Fordernde oder seine Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzten etc. keine entsprechend geforderten Nachweise einer echten Rechtsgültigkeit oder einen handelsrechtlichen Vertragsnachweis mit einer Unterschrift des Eigentümers erbringen kann. Sowohl das Ereignis, welches das Inkrafttreten des Vertrages auslöst, als auch jede weitere Vertragsleistung verpflichtet den Fordernden und seine Erfüllungsgehilfen zum Schadenersatz.

6. Der Fordernde kommt nach Rechnungslegung und Ablauf einer 14-Tage Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und unterwirft sich ohne Einrede der Verjährung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Betriebs- und Privatvermögen oder sonstiges Vermögen.

### § 3 Rechte und Pflichten des Eigentümers

1. Der Eigentümer ist berechtigt, dem Fordernden alle Gebühren gemäß § 4 in Rechnung zu stellen, die durch ihn, seine Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzten etc. und deren Beauftragte ausgelöst werden. Hierbei können mehrere Positionen in einer Rechnung zusammengefasst werden, wobei in § 4 genannte Summen als Höchstmarken gelten, die vom Empfänger nach unten beliebig gewählt werden können.

2. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung obliegt dem Eigentümer. Die Ansprüche des Eigentümers, die aus dem im § 4 aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen resultieren, verjähren nicht.

### § 4. Gebühren und Preise

Die Gebühren und Preise dieses Vertrages und AGB werden in Euro geführt und sind in Euro zu bezahlen. Im Falle einer wie auch immer gearteten Abwertung oder Ausfalls der Eurowährung sind die Summen in Gold oder Silber zu bezahlen. Als Umrechnungskurs gilt der Wechselkurs der jeweiligen Gewichtseinheit von Gold und Silber zum Euro vom Tage dieses Vertragsbeginns.

Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach der jeweiligen Vertragsleistung oder Rahmenhandlung und deren Zustandekommen.

Die Leistung ist in erkennbaren Positionen auch ohne konkreten Schadenseintritt beim Eigentümer für jede einzelne, beteiligte Person bis zu folgenden Höhen fällig:

Positi on	Sache / Tatbestand	Je Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe (Agent)	Je Kaufmann (Prinzipal)
1	Bearbeitungsgebühren für Nötigungen zu Schreiben und Antworten aufgrund rechtswidriger, formal und inhaltlich falscher Zustellungen u.a. auch Schreiben für Verwarnungen, Ordnungsgelder, Gebühren etc.	300.- € pauschal plus 10 facher Satz der Forderung	600.- € pauschal plus 10 facher Satz der Forderung
2	Androhung von Zwangsmaßnahmen.	5.000 € pauschal	10.000 € pauschal
3	Fehlende, nicht eigenhändige oder unvollständige Unterschrift.	1.000 € pauschal	2.000 € pauschal
4	Missachtung der Ausweispflicht durch in der Öffentlichkeit handelnde Personen.	5.000 € pauschal	10.000 € pauschal
5	Missachtung der öffentlichen Auskunftspflicht / Amtspflicht.	10.000 € pauschal	20.000 € pauschal
6	Behinderung des freien Weges / der freien Fahrt	500 € pauschal	1.000€ pauschal
7	Unwirksame „Inlands-Zustellung“.	1.000 € pauschal	2.000 € pauschal
8	Übergehen / Ignorieren einer Patientenverfügung	50.000 € pauschal	500.000 € pauschal

Position	Sache / Tatbestand	Je Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe (Agent)	Je Kaufmann (Prinzipal)
9	Unfreiwillige Dienstbarkeit.	75.000 € pauschal	750.000 € pauschal
10	Inkasso ohne nachgewiesenen, originären Schuldtitel.	50.000 € mindestens	200.000 € mindestens
11	Verpflichtung und/oder Ausübung von Zugzwang zu einer ärztlichen und/oder psychiatrischen Untersuchung.	100.000 € pauschal	2.000.000 € pauschal
12	Politische Verfolgung	100.000 € pauschal	300.000 € pauschal
13	Anwendung ungültiger oder nichtiger oder rechts- oder grundgesetzwidriger (verfassungswidriger) Gesetze.	25.000 € pauschal	100.000 € pauschal
14	Vollstreckungen auf Grund nicht staatlich ordnungsgemäß zu Stande gekommener Gesetze.	50.000 € pauschal	100.000 € pauschal
15	Durchführen von Maßnahmen unter Zwang (z.B. Pfändungen, Strafen, Beitragsrechnungen, etc.) ohne zu hoheitlichem Handeln befugt zu sein oder sich nicht diesbezüglich zweifelsfrei als staatliche Amtsperson legitimiert zu haben.	100.000 € pauschal	500.000 € pauschal
16	Ausübung ärztlicher und/oder psychiatrischer Maßnahmen (z.B. Gutachten) gegen den Willen des Eigentümers	150.000 € mindestens	1.000.000 € mindestens
17	Abnahme / Einziehung von Ausweis Dokumenten gegen den Willen des Herausgebers (z.B. Reisepässe, Führerscheine, Erklärungen Urkunden etc.).	5.000 € mindestens	100.000 € mindestens
18	Eindringen in ein vom Eigentümer genutztes Verkehrsmittel oder auf dessen Grundstück / Haus /genutzte Wohnung ohne dessen explizite und freie Zustimmung.	5.000 € pauschal	10.000 € pauschal
19	Handanlegen, physische Gewalt (Einzelne Handlungen, Ziehen, Rempeln, Schlagen, Fesseln, Knebeln, Handschellen anlegen, etc. - Handlungsfolgen bestehen aus einzelnen Handlungen) gegen den Herausgeber	5.000 €	100.000 €
20	Verhaftung	25.000 € pauschal	100.000 € pauschal
21	Freiheitsentzug	1.000 € pro Stunde	5.000 € pro Stunde
22	Unter Betreuung stellen des Eigentümers gegen seinen Willen oder das Voraussetzen dieses Willens hierzu	500.000 € pauschal	1.000.000 € pauschal
23	Entziehung des Sorgerechts für die leiblichen und/oder adoptierten Kinder.	500.000 € pauschal pro Kind	1.000.000 € pauschal pro Kind



Position	Sache / Tatbestand	Je Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe (Agent)	Je Kaufmann (Prinzipal)
24	Wegnahme der leiblichen und/oder adoptierten Kinder.	1.000.000 € pauschal pro Kind	2.000.000 € pauschal pro Kind

## 5. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Zieht der Fordernde verbindlich und unwiderruflich die betreffenden ungesetzlichen Forderungen schriftlich zurück, und hat er seine Beauftragten etc. entsprechend schriftlich informiert, hat der Eigentümer nur noch Anspruch auf die Bearbeitungsgebühren gemäß Pos. 1 der Tabelle und eine Abschlusszahlung von maximal 5.000.- €, es sei denn, der Schaden ist für den Eigentümer bereits eingetreten.

Der Vertrag endet an dem Tag, an dem der Fordernde die Abschlusszahlung geleistet hat. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs beim Eigentümer.

## § 6. Salvatorische Klausel und Vertragsänderungen

Der Eigentümer kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die geänderten neuen Geschäftsbedingungen gelten jeweils rückwirkend ab Vertragsbeginn und ersetzen die alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. ungültig sein oder werden, tritt an deren Stelle eine rechtlich wirksame Bestimmung, die dem beabsichtigten Vertragszweck am nächsten kommt, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die übrigen Vertragsinhalte bleiben hiervon unberührt.

Hildesheim, den sechszwanzigsten Tag im Monat Juni  
des Jahres weitausenddreißig

---

Max, Mann aus der Familie [Mustermann]